

**Entschädigungsgesetz
für
Behörden- und Kommissionsmitglieder
der
Gemeinde Muntogna da Schons**

Entschädigungsgesetz für Behörden- und Kommissionsmitglieder

Grundsatz

Art. 1

¹ Die Behörden- und Kommissionsmitglieder haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine Entschädigung, die der Verpflichtung und dem Zeitaufwand angemessen sein soll. Sie sind verpflichtet Zeitaufwand und Spesen in einem der Bedeutung der Amtsgeschäfte angemessenen Rahmen zu halten.

Gleichstellung der Geschlechter

Art. 2

¹ Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nicht etwas anderes ergibt.

Entschädigung

Art. 3

¹ Die Vergütung besteht aus Sitzungsgeldern sowie Stunden- und effektiven Spesenentschädigungen. Zusätzlich wird für Aufgaben gemäss Art. 4 ein Fixum ausgerichtet. Besondere Aufträge, wie Projektarbeiten, Vernehmlassungen und Dienstleistungen, die besondere fachliche Kenntnisse voraussetzen, werden nach Stundenaufwand oder pauschal abgegolten (siehe Art. 8).

Jahresfixum

Art. 4

¹ Mit der Ausrichtung des Fixums werden alle Stunden für die Präsenzpflicht, für die Führung und Verwaltung des zugewiesenen Ressorts, wie Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Besprechungen, Telefonate und Augenscheine bis zu einer Stunde abgegolten. Das Fixum für nachstehende Funktionen wird wie folgt festgelegt:

Gemeindepräsident	Fr. 15'000
Gemeindevorstand	Fr. 5'000

² Bei Amtswechsel oder bei Dienstabwesenheiten von mehr als drei Monaten, ist das Fixum anteilmässig den Amtsinhabern bzw. den Stellvertretern auszurichten.

Sitzungsgelder

Art. 5

¹ Mitglieder des Gemeindevorstandes, sowie durch Verfassung, Gesetz, Gemeindeversammlungs- oder Vorstandsbeschluss eingesetzte Kommissionen, Arbeitsgruppen und Delegierte erhalten Fr. 100 für jede besuchte und protokollierte Sitzung ab einer Stunde.

Stundenansätze

Art. 6

¹ Die Behörden- und Kommissionsmitglieder werden für Tätigkeiten ausserhalb von Sitzungen ab einer Stunde wie Tagungen, Kurse, Konferenzen, Abordnungen, Augenscheine, Abnahmen, Besprechungen und dergleichen, welche in Ausübung ihres Amtes entstehen, nach effektivem Aufwand im Stundenansatz entschädigt, derselbe beträgt Fr. 40.

**Entschädigungsgesetz
für
Behörden- und Kommissionsmitglieder
der
Gemeinde Muntogna da Schons**

Entschädigungsgesetz für Behörden- und Kommissionsmitglieder

Grundsatz

Art. 1

¹ Die Behörden- und Kommissionsmitglieder haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine Entschädigung, die der Verpflichtung und dem Zeitaufwand angemessen sein soll. Sie sind verpflichtet Zeitaufwand und Spesen in einem der Bedeutung der Amtsgeschäfte angemessenen Rahmen zu halten.

Gleichstellung der Geschlechter

Art. 2

¹ Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nicht etwas anderes ergibt.

Entschädigung

Art. 3

¹ Die Vergütung besteht aus Sitzungsgeldern sowie Stunden- und effektiven Spesenentschädigungen. Zusätzlich wird für Aufgaben gemäss Art. 4 ein Fixum ausgerichtet. Besondere Aufträge, wie Projektarbeiten, Vernehmlassungen und Dienstleistungen, die besondere fachliche Kenntnisse voraussetzen, werden nach Stundenaufwand oder pauschal abgegolten (siehe Art. 8).

Jahresfixum

Art. 4

¹ Mit der Ausrichtung des Fixums werden alle Stunden für die Präsenzpflicht, für die Führung und Verwaltung des zugewiesenen Ressorts, wie Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Besprechungen, Telefonate und Augenscheine bis zu einer Stunde abgegolten. Das Fixum für nachstehende Funktionen wird wie folgt festgelegt:

Gemeindepräsident	Fr. 15'000
Gemeindevorstand	Fr. 5'000

² Bei Amtswechsel oder bei Dienstabwesenheiten von mehr als drei Monaten, ist das Fixum anteilmässig den Amtsinhabern bzw. den Stellvertretern auszurichten.

Sitzungsgelder

Art. 5

¹ Mitglieder des Gemeindevorstandes, sowie durch Verfassung, Gesetz, Gemeindeversammlungs- oder Vorstandsbeschluss eingesetzte Kommissionen, Arbeitsgruppen und Delegierte erhalten Fr. 100 für jede besuchte und protokollierte Sitzung ab einer Stunde.

Stundenansätze

Art. 6

¹ Die Behörden- und Kommissionsmitglieder werden für Tätigkeiten ausserhalb von Sitzungen ab einer Stunde wie Tagungen, Kurse, Konferenzen, Abordnungen, Augenscheine, Abnahmen, Besprechungen und dergleichen, welche in Ausübung ihres Amtes entstehen, nach effektivem Aufwand im Stundenansatz entschädigt, derselbe beträgt Fr. 40.

**Entschädigungsgesetz
für
Behörden- und Kommissionsmitglieder
der
Gemeinde Muntogna da Schons**

Entschädigungsgesetz für Behörden- und Kommissionsmitglieder

Grundsatz

Art. 1

¹ Die Behörden- und Kommissionsmitglieder haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine Entschädigung, die der Verpflichtung und dem Zeitaufwand angemessen sein soll. Sie sind verpflichtet Zeitaufwand und Spesen in einem der Bedeutung der Amtsgeschäfte angemessenen Rahmen zu halten.

Gleichstellung der Geschlechter

Art. 2

¹ Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nicht etwas anderes ergibt.

Entschädigung

Art. 3

¹ Die Vergütung besteht aus Sitzungsgeldern sowie Stunden- und effektiven Spesenentschädigungen. Zusätzlich wird für Aufgaben gemäss Art. 4 ein Fixum ausgerichtet. Besondere Aufträge, wie Projektarbeiten, Vernehmlassungen und Dienstleistungen, die besondere fachliche Kenntnisse voraussetzen, werden nach Stundenaufwand oder pauschal abgegolten (siehe Art. 8).

Jahresfixum

Art. 4

¹ Mit der Ausrichtung des Fixums werden alle Stunden für die Präsenzpflicht, für die Führung und Verwaltung des zugewiesenen Ressorts, wie Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Besprechungen, Telefonate und Augenscheine bis zu einer Stunde abgegolten. Das Fixum für nachstehende Funktionen wird wie folgt festgelegt:

Gemeindepräsident	Fr. 15'000
Gemeindevorstand	Fr. 5'000

² Bei Amtswechsel oder bei Dienstabwesenheiten von mehr als drei Monaten, ist das Fixum anteilmässig den Amtsinhabern bzw. den Stellvertretern auszurichten.

Sitzungsgelder

Art. 5

¹ Mitglieder des Gemeindevorstandes, sowie durch Verfassung, Gesetz, Gemeindeversammlungs- oder Vorstandsbeschluss eingesetzte Kommissionen, Arbeitsgruppen und Delegierte erhalten Fr. 100 für jede besuchte und protokollierte Sitzung ab einer Stunde.

Stundenansätze

Art. 6

¹ Die Behörden- und Kommissionsmitglieder werden für Tätigkeiten ausserhalb von Sitzungen ab einer Stunde wie Tagungen, Kurse, Konferenzen, Abordnungen, Augenscheine, Abnahmen, Besprechungen und dergleichen, welche in Ausübung ihres Amtes entstehen, nach effektivem Aufwand im Stundenansatz entschädigt, derselbe beträgt Fr. 40.

**Entschädigungsgesetz
für
Behörden- und Kommissionsmitglieder
der
Gemeinde Muntogna da Schons**

Entschädigungsgesetz für Behörden- und Kommissionsmitglieder

Grundsatz

Art. 1

¹ Die Behörden- und Kommissionsmitglieder haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine Entschädigung, die der Verpflichtung und dem Zeitaufwand angemessen sein soll. Sie sind verpflichtet Zeitaufwand und Spesen in einem der Bedeutung der Amtsgeschäfte angemessenen Rahmen zu halten.

Gleichstellung der Geschlechter

Art. 2

¹ Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nicht etwas anderes ergibt.

Entschädigung

Art. 3

¹ Die Vergütung besteht aus Sitzungsgeldern sowie Stunden- und effektiven Spesenentschädigungen. Zusätzlich wird für Aufgaben gemäss Art. 4 ein Fixum ausgerichtet. Besondere Aufträge, wie Projektarbeiten, Vernehmlassungen und Dienstleistungen, die besondere fachliche Kenntnisse voraussetzen, werden nach Stundenaufwand oder pauschal abgegolten (siehe Art. 8).

Jahresfixum

Art. 4

¹ Mit der Ausrichtung des Fixums werden alle Stunden für die Präsenzpflicht, für die Führung und Verwaltung des zugewiesenen Ressorts, wie Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Besprechungen, Telefonate und Augenscheine bis zu einer Stunde abgegolten. Das Fixum für nachstehende Funktionen wird wie folgt festgelegt:

Gemeindepräsident	Fr. 15'000
Gemeindevorstand	Fr. 5'000

² Bei Amtswechsel oder bei Dienstabwesenheiten von mehr als drei Monaten, ist das Fixum anteilmässig den Amtsinhabern bzw. den Stellvertretern auszurichten.

Sitzungsgelder

Art. 5

¹ Mitglieder des Gemeindevorstandes, sowie durch Verfassung, Gesetz, Gemeindeversammlung- oder Vorstandsbeschluss eingesetzte Kommissionen, Arbeitsgruppen und Delegierte erhalten Fr. 100 für jede besuchte und protokollierte Sitzung ab einer Stunde.

Stundenansätze

Art. 6

¹ Die Behörden- und Kommissionsmitglieder werden für Tätigkeiten ausserhalb von Sitzungen ab einer Stunde wie Tagungen, Kurse, Konferenzen, Abordnungen, Augenscheine, Abnahmen, Besprechungen und dergleichen, welche in Ausübung ihres Amtes entstehen, nach effektivem Aufwand im Stundenansatz entschädigt, derselbe beträgt Fr. 40.

Spesenentschädigung

Art. 7

¹ Die Spesenentschädigung richtet sich nach den jeweils geltenden kantonalen Bestimmungen.

Besondere Aufträge

Art. 8

¹ Die Behörden- und Kommissionsmitglieder haben die approximativen Kosten für besondere Aufträge, wie Projektarbeiten, Vernehmlassungen und Dienstleistungen, welche besondere fachliche Kenntnisse voraussetzen, dem Gemeindevorstand vor Inangriffnahme der Geschäfte zur Genehmigung vorzulegen. Dringende Fälle bleiben vorbehalten.

Abrechnung

Art. 9

¹ Die Behörden- und Kommissionsmitglieder führen gemäss Abrechnungsvorlage der Gemeindekanzlei selbständig und detailliert Buch über die Arbeitstätigkeit, welche nicht mit dem Fixum abgegolten wird (genaue Bezeichnung der Tätigkeit, Zeitaufwand, Spesen). Diese sind halbjährlich der Gemeindekanzlei abzugeben.

Aufhebung bisherigen Rechtes

Art. 10

¹ Mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 11

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2021 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 30. Oktober 2020.

Der Präsident des
Übergangsvorstands:



Andreas Heggendorff

Der Vizepräsident des
Übergangsvorstands:



Marco Dolf

Spesenentschädigung

Art. 7

¹ Die Spesenentschädigung richtet sich nach den jeweils geltenden kantonalen Bestimmungen.

Besondere Aufträge

Art. 8

¹ Die Behörden- und Kommissionsmitglieder haben die approximativen Kosten für besondere Aufträge, wie Projektarbeiten, Vernehmlassungen und Dienstleistungen, welche besondere fachliche Kenntnisse voraussetzen, dem Gemeindevorstand vor Inangriffnahme der Geschäfte zur Genehmigung vorzulegen. Dringende Fälle bleiben vorbehalten.

Abrechnung

Art. 9

¹ Die Behörden- und Kommissionsmitglieder führen gemäss Abrechnungsvorlage der Gemeindekanzlei selbständig und detailliert Buch über die Arbeitstätigkeit, welche nicht mit dem Fixum abgegolten wird (genaue Bezeichnung der Tätigkeit, Zeitaufwand, Spesen). Diese sind halbjährlich der Gemeindekanzlei abzugeben.

Aufhebung bisherigen Rechtes

Art. 10

¹ Mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

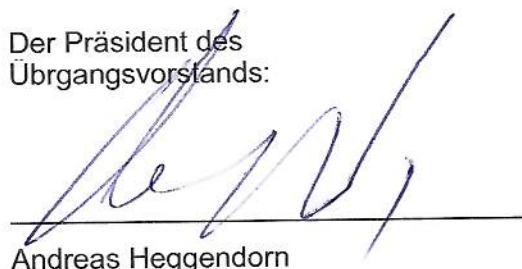
Inkrafttreten

Art. 11

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2021 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 30. Oktober 2020.

Der Präsident des
Übergangsvorstands:



Andreas Heggendorn

Der Vizepräsident des
Übergangsvorstands:



Marco Dolf

Spesenentschädigung

Art. 7

¹ Die Spesenentschädigung richtet sich nach den jeweils geltenden kantonalen Bestimmungen.

Besondere Aufträge

Art. 8

¹ Die Behörden- und Kommissionsmitglieder haben die approximativen Kosten für besondere Aufträge, wie Projektarbeiten, Vernehmlassungen und Dienstleistungen, welche besondere fachliche Kenntnisse voraussetzen, dem Gemeindevorstand vor Inangriffnahme der Geschäfte zur Genehmigung vorzulegen. Dringende Fälle bleiben vorbehalten.

Abrechnung

Art. 9

¹ Die Behörden- und Kommissionsmitglieder führen gemäss Abrechnungsvorlage der Gemeindekanzlei selbständig und detailliert Buch über die Arbeitstätigkeit, welche nicht mit dem Fixum abgegolten wird (genaue Bezeichnung der Tätigkeit, Zeitaufwand, Spesen). Diese sind halbjährlich der Gemeindekanzlei abzugeben.

Aufhebung bisherigen Rechtes

Art. 10

¹ Mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 11

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2021 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 30. Oktober 2020.

Der Präsident des
Übergangsvorstands:



Andreas Heggendorff

Der Vizepräsident des
Übergangsvorstands:



Marco Dolf

Spesenentschädigung

Art. 7

¹ Die Spesenentschädigung richtet sich nach den jeweils geltenden kantonalen Bestimmungen.

Besondere Aufträge

Art. 8

¹ Die Behörden- und Kommissionsmitglieder haben die approximativen Kosten für besondere Aufträge, wie Projektarbeiten, Vernehmlassungen und Dienstleistungen, welche besondere fachliche Kenntnisse voraussetzen, dem Gemeindevorstand vor Inangriffnahme der Geschäfte zur Genehmigung vorzulegen. Dringende Fälle bleiben vorbehalten.

Abrechnung

Art. 9

¹ Die Behörden- und Kommissionsmitglieder führen gemäss Abrechnungsvorlage der Gemeindekanzlei selbständig und detailliert Buch über die Arbeitstätigkeit, welche nicht mit dem Fixum abgegolten wird (genaue Bezeichnung der Tätigkeit, Zeitaufwand, Spesen). Diese sind halbjährlich der Gemeindekanzlei abzugeben.

Aufhebung bisherigen Rechtes

Art. 10

¹ Mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 11

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2021 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 30. Oktober 2020.

Der Präsident des
Übergangsvorstands:



Andreas Heggendorrn

Der Vizepräsident des
Übergangsvorstands:



Marco Dolf